

ders seit den achtziger Jahren zu beobachtenden erheblichen Ausbaus der informellen wie auch der formellen ambulanten Sanktionen in der Jugendgerichtsbarkeit der BRD ist die absolute Zahl der zu Freiheitsentzug verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden nicht etwa zurückgegangen, sondern deutlich gestiegen, wobei vor allem die längerfristigen Jugendstrafen drastisch Zunahmen.¹⁵²

Aufmerksam gemacht wird zudem auf fehlende Rechtsgarantien für die von Diversionsmaßnahmen Betroffenen und auf zum Teil „extrem große Unterschiede regionaler Art, die insbesondere in der Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit, in der Wahrscheinlichkeit, formell statt informell, stationär statt ambulant sanktioniert zu werden, sowie in der Anordnung der Untersuchungshaft“ bestehen, sowie auf den Umstand, daß durch „Verfahrenseinstellung ... vor allem die ganz erheblichen regionalen Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung nivelliert und damit die Jugendkriminalität ‚entdramatisiert‘“ wird. Hierdurch kommt es zu dem Paradoxon, daß „einzelne Bundesländer, wie z. B. Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein, mit den höchsten Kriminalitätsbelastungszahlen ... zu jenen mit den niedrigsten Verurteilungsziffern“¹⁵³ gehören. Die tatsächliche Rolle, die die immer zahlreicher werdenden Diversionsprojekte auch in der BRD spielen, bringt ein Sozialwissenschaftler plastisch zum Ausdruck, wenn er schreibt: „Eine Erweiterung des Rechtsfolgenangebots erweitert den Eingang des Trichters zum Sanktionsbereich, auf dem ein Überangebot an Fällen für das Strafsystem lastet. In diesem Bild wird die Gefahr des Fall-Nachrutschens von einer ganz unerwünschten Seite deutlich: nicht die schwerwiegenden Sanktionen sinken im Kegel ab und werden durch mildere Maßnahmen ersetzt, sondern die bisher aus Überlastungsgründen schematisch, per folgenloser Einstellung abgewiesenen Fälle geraten zusätzlich in den Sanktionstrichter hinein.“¹⁵⁴ Vom gleichen Autor wird zudem die Vermutung geäußert, die ein anderes Wissenschaftlerkollektiv mit seinen Untersuchungsergebnissen als nur allzu berechtigt nachwies¹⁵⁵, nämlich, daß die als weniger stigmatisierend empfundenen Diversionsprojekte den sozial integrierten Probanden zugute kommen, bei welchen schädliche Sanktionsfolgen vermieden werden sollen, wohingegen freiheitsentziehende Strafen für die Jugendlichen verbleiben, bei denen Vorverurteilung oder auch

widrige Lebensumstände bereits schädliche Folgen in der Persönlichkeit hinterlassen haben.

Eine Reihe der neuen Konzepte mit ihren Verheißungen geben sich liberal und human. Ihnen liegen jedoch recht zwiespältige Ursachen und Intentionen zugrunde. Gewiß wäre es falsch, generell gegen die Reduzierung der Freiheitsstrafe in der Ausbeutergesellschaft von heute im Unterschied zu früheren Jahren zu polemisieren, zumal die sogenannte Knastrealität in unerträglichem Widerspruch zum Reformvokabular steht¹⁵⁶ und auch die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen in das Arbeitsleben noch niemals so groß waren wie in der andauernden Krisensituation.¹⁵⁷ Unverantwortlicher wäre es jedoch, wollte man diesen Trend undifferenziert als sozialen Fortschritt bewerten, denn eine der eklatantesten Ungerechtigkeiten imperialistischer Strafpraxis besteht in der BRD eben darin, daß in der Regel der Ausspruch der härtesten Strafart, der Freiheitsstrafe, einerseits gerade jenen Verbrechern erspart bleibt, die die gefährlichste Kriminalität verüben (vgl. 1.2.5.2. und 1.2.5.3.1.), und andererseits vornehmlich die so-

152 Vgl. a. a. O., S. 100; W. Heinz, „Jugendgerichtsbarkeit...“, a. a. O., S. 548 f., S. 577 f., S. 608 f.

153 W. Heinz, „Jugendgerichtsbarkeit ...“, a. a. O., S. 549, S. 558.

154 M. Voß, „Über das keineswegs...“, a. a. O., S. 109.

155 Vgl. Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität, München 1982; Jugend und Kriminalität. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt (Main) 1983.

156 Vgl. R. Kaufeldt/H. P. Schruth/J. Staiber, „Einweisungsanstalten, Neubauten der Repression aus den Trümmern einer Reform“, Kriminologisches Journal (München), 1982/3, S. 222 ff.; F. Dünkel/A. Rosner, Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Materialien und Analysen, Freiburg 1981; J. Kersten/C. v. Wolfersdorf-Ehlert, „Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug“, Kriminologisches Journal (Köln), 1982/2, S. 95 ff.; R. Egg, „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (München), 1982/1, S. 38 ff.

157 Vgl. W. Fürstenberg, „Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen in das Arbeitsleben. Eine situationsanalytische Betrachtung“, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Wiesbaden), 1982/4, S. 229 ff.